



Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet von Gladbeck

Präambel

Der Regionalverband Ruhr führt im Rahmen des Kooperationsprojektes "Klimafit.Ruhr" gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und 35 Kommunen zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört zum Projektbaustein "Solarmetropole Ruhr", in dem das Thema "Solarenergie" intensiv bearbeitet wird. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://solarmetropole.ruhr/>

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der teilnehmenden Kommunen voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Modulleistung von 2.000Wp für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude im Stadtgebiet von Gladbeck wird mit Zuschüssen gefördert.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Gladbeck sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Gladbeck. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage. Diese werden gegebenenfalls anonymisiert im Rahmen von Klimafit.Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt Gladbeck veröffentlicht.



5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Anträge, welche nach dem 30.11.2024 eingereicht werden.
- c) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- e) Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner im Projekt Klimafit.Ruhr eingebunden sind, sowie deren Haushaltsangehörige.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 600,00 Euro für eine PV-Anlage und 500,00 Euro optional für einen Batteriespeicher.

7. Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Insbesondere die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollte vorab von der Antrag stellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Gladbeck zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Stadt Gladbeck übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Stadt Gladbeck keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.



8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Gladbeck, Umweltabteilung, Zimmer 6, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck Jörg Piontek-Möller (joerg.piontek-moeller@stadt-gladbeck.de, 02043/99-2308) oder online unter www.gladbeck.de/solarmetropole

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Gladbeck unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt Gladbeck behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Gladbeck entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gladbeck übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger:In hat bis zum Ende der oben genannten Frist

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
- den Kostennachweis mit Angaben zur Leistung der Anlage (kWpeak), der Art der Module und der Modulfläche (m²) für die Installation der Anlage sowie
- Foto(s) von fertig gestellter Photovoltaik-Anlage und Speicher

vorzulegen.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Gladbeck



einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Gladbeck behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Umweltschutzabteilung der Stadt Gladbeck.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Gladbeck behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Gladbeck unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft.